

RS Vfgh 2002/9/30 G204/02

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.09.2002

Index

L6 Land- und Forstwirtschaft

L6845 Forst, Wald

Norm

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag

Bgld G über die Aufforstung von Nichtwaldflächen §2

Leitsatz

Zurückweisung des Individualantrages auf Aufhebung einer Bestimmung über Auflagen zum Schutz landwirtschaftlicher Grundstücke bei Erteilung einer Bewilligung zur Aufforstung von Grundstücken wegen zumutbaren Verwaltungsweges

Rechtssatz

Zurückweisung des Individualantrags auf Aufhebung des §2 des Bgld Gesetzes über die Aufforstung von Nichtwaldflächen, LGBl 17/1989, mangels Legitimation.

Die angefochtene Bestimmung ist im vorangegangenen Verwaltungsverfahren insofern als präjudiziel anzusehen, als die Behörde sie bei der Prüfung der Frage, ob sich der Schutz auch auf nichtlandwirtschaftliche Grundstücke erstreckt, jedenfalls anzuwenden hatte.

Entscheidungstexte

- G 204/02
Entscheidungstext VfGH Beschluss 30.09.2002 G 204/02

Schlagworte

Forstwesen, Wiederbewaldung, VfGH / Individualantrag

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2002:G204.2002

Dokumentnummer

JFR_09979070_02G00204_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at